

# **Benutzungsordnung für die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der Nachmittagsbetreuung**

## **§ 1 - Aufgaben**

Die Gemeinde Ummendorf richtet im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der Nachmittagsbetreuung an der Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule in Ummendorf bei entsprechendem Bedarf Betreuungsgruppen ein. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in den für die jeweilige Gruppe vereinbarten Zeit mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten.

## **§ 2 - Anmeldung / Abmeldung**

Die zu betreuenden Kinder müssen zu Schuljahresbeginn mit Nennung der Betreuungszeiten und der Wochentage, an denen die Betreuung stattfinden soll, schriftlich angemeldet werden. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Kinder alleinerziehender Eltern werden bevorzugt aufgenommen.

Nachträgliche Anmeldungen sind jederzeit möglich, dabei wird für den laufenden Monat der volle Monatsbeitrag erhoben.

Die Abmeldung von einer Betreuungsgruppe kann mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Schulhalbjahres (31.01./31.07) erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Schulwechsel ist eine Abmeldung nicht erforderlich, da dies automatisch durch die Schule erfolgt.

## **§ 3 - Ausschluss**

Nimmt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldig nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe nachhaltig, kann dieses Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsgruppe ebenfalls ausgeschlossen werden.

## **§ 4 - Öffnungszeiten**

Die Betreuung der Kinder erfolgt nur an Schultagen zu folgenden Zeiten:

Montag – Freitag :	07.30 – 08.30 Uhr
Montag - Donnerstag:	12.00 – 13.00 Uhr
Freitag:	12:00 – 13:30 Uhr
Montag – Donnerstag:	12:00 – 15:30 Uhr

Die Betreuungszeiten der einzelnen Gruppen werden nach den Erfordernissen der Eltern und der Stundenplanvorgaben festgesetzt

## **§ 5 - Entgelt**

Das Betreuungsentgelt ist in Zeitkorridoren aufgeteilt und beträgt pro Monat für eine wöchentliche Inanspruchnahme von:

	<b>Schuljahr 2017/2018</b>	<b>Schuljahr 2018/2019</b>
1 – 2 Stunden	10,50 €	13,50 €
3 – 4 Stunden	16,00 €	20,00 €
5 – 7 Stunden	24,00 €	28,00 €
8 – 10 Stunden	35,50 €	41,50 €
11 – 13 Stunden	43,00 €	50,00 €
14 – 16 Stunden	53,00 €	61,00 €
17 – 18 Stunden	59,00 €	68,00 €

Beitragspflichtig sind 11 Monate eines Schuljahres, für den Monat August wird kein Entgelt erhoben. Das Entgelt ist am 01. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Hierfür ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Wird ein Kind während des Monats in die Betreuungsgruppe aufgenommen, muss das gesamte Monatsentgelt entrichtet werden.

Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht.

## **§ 6 - Versicherung / Haftung**

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule und der Nachmittagsbetreuung fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die jeweilige Betreuungsgruppe festgelegten Betreuungsende. Der Weg von und zum Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 7 - Regelung in Krankheitsfällen**

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§ 8 - Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 in Kraft . Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personenberechtigten.

Ummendorf, den 30.05.2017

gez. Klaus B. Reichert  
Bürgermeister